

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 038-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.165

Eingereicht am: 18.03.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Robbiani (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Sauvain (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 22.03.2018

RRB-Nr.: 529/2018 vom 16. Mai 2018
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Anonyme Proberner versuchen, die Justiz in die Irre zu führen, und der zuständige Regierungsrat spielt Briefträger

7. Februar 2018: Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland gibt bekannt, dass ihr keine Anhaltspunkte vorliegen, um zu bestätigen, dass an der Selbstbestimmungsabstimmung vom 18. Juni 2017 Abstimmungszettel gekauft worden seien. Sie schliesst das Verfahren, das wegen Vergehen gegen den Volkswillen gegen unbekannt eröffnet worden ist. Nach Anhörung von nicht weniger als 28 Personen und mehreren Analysen gibt der Staatsanwalt bekannt, es liege nichts vor, um die Vermutungen zu bestätigen, und es gebe keine Beweise für konkrete Handlungen zum Zweck der Beeinflussung des Stimmverhaltens Dritter im Gegenzug von Vorteilen oder unter Androhung von Nachteilen.

16. Februar 2018: Die Groupe Sanglier spricht in einem Communiqué vom Verdacht «fiktiver Wohnsitznahmen», um an der Abstimmung vom 18. Juni 2017 teilzunehmen. Die Staatsanwaltschaft habe die Frage dieser fiktiven Wohnsitznahmen anscheinend «noch nicht» (sic!) behandelt, weshalb die Groupe Sanglier von der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft (Einstellung des Strafverfahrens) nicht betroffen sei.

Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland reagiert gleichentags öffentlich, indem sie die Aussagen entkräftet und versichert, dass im Zusammenhang mit der Kantonszugehörigkeit Moutiers keine Strafverfahren mehr hängig seien. Die Groupe Sanglier, die um eine Stellungnahme gebeten wurde, verzichtet auf sehr merkwürdige Weise, Anfragen der Medien zu beantworten.

In Tat und Wahrheit scheint es klar, dass die Groupe Sanglier so ungeschickt war, einen anonymen Folgeschritt zu erwähnen, den sie selbst und die SVP einleiten würden. Indem die Sangliers zu früh geredet haben, haben sie ihre Tat gestanden.

Als Beweis gilt der Artikel, der am **18. März 2018** in den Sonntagsmedien erschienen ist. Ein Journalist der *SonntagsZeitung*, Denis von Burg, schreibt gegen jede Standesregel, es würden Dokumente vorliegen, welche die vermutete Wahlmanipulation belegen würden. Der Journalist aus Herrenschwanden verweist auf eine Studie über die Bevölkerungsstatistik, die der Berner Kantonsregierung anonym zugestellt worden sei. Obwohl diese Statistik anonym sei, habe sie der Justizdirektor der Staatsanwaltschaft übergeben.

Derselbe Journalist zitiert auch einen hohen Berner Beamten: *«Moutier ist ein heikles Thema. Man hat schon den Eindruck, dass einiges falsch gelaufen ist, aber man hat Angst davor, mit einer Intervention in Moutier den Jurakonflikt wieder neu anzuheizen, statt ihn endlich zu beenden»*.

So erfüllt der Justizdirektor gefälligerweise seine Rolle als Briefträger anonymen Denunzianten, die zweifelsohne seiner eigenen politischen Familie nahe stehen und die hinsichtlich Moutier dieselben Meinungen – wie er sie selbst auf Facebook verbreitet – teilen.

Es sei bemerkt, dass Herr von Burg bereits eine Woche vor der Abstimmung in Belprahon einen Artikel veröffentlicht hatte, in dem er behauptete, über seriöse Elemente zu verfügen, welche die Hypothese eines Wahlbetrugs in Moutier stützen würden. Als die Staatsanwaltschaft zum gegenteiligen Schluss kam, berichtete Herr von Burg in seiner Zeitung mit keiner Silbe darüber.

Herr von Burg wird eine Woche vor den Kantonswahlen rückfällig, was seinem Freund die Gelegenheit gibt, prominent und gratis in den Sonntagsmedien zu erscheinen.

All dies erweckt den unangenehmen Eindruck, es stinke im Staate Bern. Daher folgende Fragen:

1. Ist es für den Regierungsrat üblich, sich mit anonymen Schreiben zu befassen? Hat er von der besagten statistischen Studie, auf die sich Herr von Burg bezieht, Kenntnis genommen?
2. Wenn ja: Verpflichtet sich der Regierungsrat, auch in Zukunft anonyme Schreiben zu behandeln?
3. Ist es üblich, dass der Justizdirektor an die Staatsanwaltschaft gelangt und anonyme Schreiben an diese weiterleitet?
4. Hat der Regierungsrat – gestützt auf die Tatsache, dass der Journalist Zugriff auf das Einwohnerregister gehabt hat – die Staatsanwaltschaft um Eröffnung einer Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung ersucht?
5. Wer ist der hohe Beamte, der die Fragen von Herrn von Burg beantwortet hat? Wird sich der Regierungsrat die Mittel geben, um diese Person ausfindig zu machen?
6. Hält es der Regierungsrat nicht für erstaunlich, dass die Groupe Sanglier und die Herren Neuhaus, Schnegg und Tobler an einer Sitzung der Deputation ähnliche Aussagen gemacht haben wie jene, die im besagen Artikel enthalten sind?
7. Mit welchen strafrechtlichen Sanktionen müssen jene rechnen, die sich beim Versuch, falsche Beweise herzustellen, eines Vergehens gegen den Volkswillen schuldig machen?

Begründung der Dringlichkeit: Diese Angelegenheit muss so rasch wie möglich und möglichst umgehend geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Es kommt immer wieder vor, dass einzelne Regierungsmitglieder anonyme Schreiben oder Mails erhalten. Den Mitgliedern der Juradelegation wurde die Studie, auf die sich die Journalisten der SonntagsZeitung beziehen, bereits vor dem Artikel in der SonntagsZeitung vom 18. März 2018 zur Kenntnisnahme verteilt. Die übrigen Regierungsmitglieder erhielten ein Exemplar der Studie an der darauf folgenden Regierungssitzung.

Zu Frage 2

Der Umgang mit anonymen Eingaben richtet sich nach Inhalt und Umständen und kann nicht in genereller Weise beantwortet werden.

Zu Frage 3

Angesichts dessen, dass im Nachgang zum Urnengang vom 18. Juni 2017 in Moutier eine Strafuntersuchung geführt wurde und mehrere Beschwerden beim Regierungsstatthalteramt hängig sind, sah sich Regierungsrat Christoph Neuhaus veranlasst, den Inhalt der Studie der für das geführte Strafverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Zu Frage 4

Nein, der Regierungsrat hat die Staatsanwaltschaft nicht um eine Eröffnung einer Untersuchung wegen Amtsgeheimnisverletzung ersucht, denn aufgrund der Rechtslage kann er keine Rechtsverletzung ausmachen. Artikel 12 des kantonalen Datenschutzgesetzes (BSG 152.04) verpflichtet die Einwohnerkontrolle, auf Gesuch das Datum des Zu- und Wegzugs von Einzelpersonen bekannt zu geben.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat weiss nicht, wer der vom Interpellanten angesprochene „hohe Beamte“ ist, der die Fragen des Journalisten beantwortet haben soll. Aufgrund des Quellenschutzes wird er den Namen auch nicht in Erfahrung bringen können.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat weiss nicht von welcher Sitzung die Rede ist und kann sich nicht dazu äussern.

Zu Frage 7

Die Strafdrohungen für Vergehen gegen den Volkswillen betragen gemäss Artikel 279 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0) Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Verteiler

- Grosser Rat